

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



Beschlussantrag Nr. : 247-2011

09.12.2011

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: FB Immobilien

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	05.12.2011			
Ortschaftsrat Greppin	05.12.2011			
Ortschaftsrat Wolfen	06.12.2011			
Ortschaftsrat Holzweißig	06.12.2011			
Ortschaftsrat Bitterfeld	07.12.2011			
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2011			
Ortschaftsrat Thalheim	09.12.2011			
Ortschaftsrat Rödgen	12.12.2011			
Ortschaftsrat Bobbau	13.12.2011			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	13.12.2011			
Stadtrat	14.12.2011			

Beschlussgegenstand:

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethé“ (Gewässerumlagesatzung).

Begründung:

Der Stadtrat Bitterfeld-Wolfen hat mit den Beschlüssen 068-2011 und 095-2011 die weitere Konsolidierung des Haushaltes der Stadt beschlossen. Einen Schwerpunkt bildete dabei die gemäß der gesetzlichen Regelungen des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt (WG LSA, §§ 54 ff.) mögliche Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung innerhalb des Stadtgebietes. Aufgrund der defizitären Haushaltslage einschließlich der

Betrachtung der Entwicklung der Finanzlage der Stadt ist eine andere Refinanzierung der Verbandsbeiträge außer durch die beigefügte Satzung nicht möglich bzw. an einen Haushaltsausgleich gebunden.
Die Stadt kann entsprechend des § 56 Abs. 1 WG LSA die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt stehen, vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Stadtgebiet gelegenen, zu den Verbandsgebieten gehörenden Grundstücke umlegen.
Derzeit belaufen sich die Verbandsbeiträge auf ca. 97.200 EUR (davon ca. 95.000 EUR UHV „Mulde“ und ca. 2.200 EUR UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“).

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (§§ 44 und 101)
Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 54 ff.)

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

- a) einmalig:** Verfahrenskosten ca. 30.000 EUR (erstmalige Bescheiderstellung, eventuell separate Softwarekosten für die Grundlagen- und Erstbescheiderstellung)
- b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben)** Verfahrenskosten je Folgejahr ca. 10.000 EUR (Bescheidaktualisierung); entsprechend der Satzung kalkulierte Einnahmen in Höhe von ca. 85.000 EUR
- c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:**

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **247-2011**

Anlagen:
Satzung